

### **Bezugsangebot**

Der Vorstand der Deutsche Bank Aktiengesellschaft hat am 19. März 2017 mit Zustimmung des Präsidialausschusses des Aufsichtsrats, an den die Beschlusszuständigkeit insoweit delegiert worden war, vom selben Tag beschlossen, von den Ermächtigungen in § 4 Abs. 5 und 6 der Satzung der Deutsche Bank Aktiengesellschaft (Genehmigte Kapitalia) Gebrauch zu machen und das Grundkapital von 3.530.939.215,36 € um 1.760.000.000,00 € auf 5.290.939.215,36 € durch die Ausgabe von 687.500.000 neuen auf den Namen lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) (die „Neuen Aktien“) gegen Bareinlagen zu erhöhen. Mit Ausnahme eines Spitzenbetrages, für den das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen wurde, werden die Neuen Aktien zum unten genannten Bezugspreis zum Bezug angeboten. Die Neuen Aktien sind mit derselben Gewinnanteilberechtigung ausgestattet wie alle übrigen ausstehenden Aktien der Deutsche Bank Aktiengesellschaft, einschließlich voller Gewinnanteilberechtigung für das Geschäftsjahr 2016.

Im Rahmen der Kapitalerhöhung wird den Aktionären der Deutsche Bank Aktiengesellschaft das gesetzliche Bezugsrecht als mittelbares Bezugsrecht gemäß § 186 Abs. 5 AktG eingeräumt. Hinsichtlich eines Spitzenbetrages von bis zu 500.000 Neuen Aktien wurde das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Dabei ergibt sich die endgültige Anzahl Neuer Aktien, für die das Bezugsrecht tatsächlich ausgeschlossen wird, auf Basis des Bezugsverhältnisses von 2 : 1 sowie des Stück 4.273.131 ggf. übersteigenden Bestandes an eigenen Aktien bei Handelsschluss am Abend des 20. März 2017 (entspricht verbuchtem Bestand eigener Aktien bei Clearstream Banking AG am 22. März 2017, abends).

Die Mitglieder eines Bankenkonsortiums von 30 Finanzinstituten unter der Führung von Credit Suisse Securities (Europe) Limited, Barclays Bank PLC, Goldman Sachs International, BNP PARIBAS, COMMERZBANK Aktiengesellschaft, HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Morgan Stanley & Co. International plc und UniCredit Bank AG (zusammen die „Konsortialbanken“) haben sich aufgrund eines Aktienübernahmevertrages vom 5. März 2017 („Aktienübernahmevertrag“) unter bestimmten Bedingungen verpflichtet, (i) die Neuen Aktien zu zeichnen und zu übernehmen und (ii) die Neuen Aktien mit Ausnahme des Spitzenbetrages den Aktionären im Rahmen eines mittelbaren Bezugsrechts während der Bezugsfrist entsprechend dem Bezugsverhältnis zum Bezugspreis je Neuer Aktie zum Bezug anzubieten („Bezugsangebot“). Die Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main wird voraussichtlich am oder um den 5. April 2017 erfolgen.

Die Depotbanken werden die Bezugsrechte (ISIN DE000A2E4184, WKN A2E 418), die auf die bestehenden Aktien der Deutsche Bank Aktiengesellschaft (ISIN DE0005140008) entfallen, am 20. März 2017, abends, den Depots der Aktionäre der Deutsche Bank Aktiengesellschaft gutschreiben. Am 23. März 2017 werden die Bezugsrechte den Depotbanken durch die Clearstream Banking AG automatisch eingebucht.

**Wir bitten unsere Aktionäre, ihr Bezugsrecht auf die Neuen Aktien in der Zeit**

**vom 21. März 2017 bis zum 6. April 2017 (jeweils einschließlich)**

**über ihre jeweilige Depotbank bei einer der unten genannten Bezugsstellen während der üblichen Schalterstunden auszuüben. Nicht fristgemäß ausgeübte Bezugsrechte verfallen wertlos. Ein Ausgleich für nicht ausgeübte Bezugsrechte erfolgt nicht.**

Bezugsstellen sind die deutschen Niederlassungen der

Deutsche Bank Aktiengesellschaft.

Entsprechend dem Bezugsverhältnis von 2 : 1 kann auf jeweils zwei alte Aktien der Deutsche Bank Aktiengesellschaft eine Neue Aktie zum Bezugspreis bezogen werden. Die Ausübung der Bezugsrechte steht unter dem Vorbehalt der Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister und unterliegt den weiteren im Abschnitt „Wichtige Hinweise“ dargestellten Beschränkungen.

### **Bezugspreis**

Der Bezugspreis je bezogener Neuer Aktie beträgt 11,65 €. Der Bezugspreis ist spätestens am letzten Tag der Bezugsfrist (6. April 2017) zu entrichten. Für den Bezug wird von den Depotbanken die jeweils bankübliche Provision berechnet.

### **Bezugsrechtshandel**

Im Zusammenhang mit dem Angebot der Neuen Aktien findet ein börslicher Handel der Bezugsrechte statt. Die Bezugsrechte (ISIN DE000A2E4184) für die Neuen Aktien werden in der Zeit vom 21. März 2017 bis einschließlich 4. April 2017 im regulierten Markt (XETRA und XETRA Frankfurt Specialist) an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt. Die Bezugsrechte werden auch an der New York Stock Exchange gehandelt. Darüber hinaus beabsichtigt die Deutsche Bank Aktiengesellschaft nicht, einen Antrag auf Bezugsrechtshandel an einer anderen Wertpapierbörse zu stellen. Die Bezugsstellen sind bereit, den börsenmäßigen An- und Verkauf von Bezugsrechten nach Möglichkeit zu vermitteln. Ein Ausgleich für nicht ausgeübte Bezugsrechte findet nicht statt. Nach Ablauf der Bezugsfrist verfallen die nicht ausgeübten Bezugsrechte wertlos.

Vom 21. März 2017 an werden die bestehenden Aktien der Deutsche Bank Aktiengesellschaft (ISIN DE0005140008) im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse und an den Wertpapierbörsen Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart sowie an der New York Stock Exchange „ex Bezugsrecht“ notiert.

Credit Suisse Securities (Europe) Limited kann geeignete Maßnahmen ergreifen, um für einen geordneten Bezugsrechtshandel Liquidität zur Verfügung zu stellen, wie den Kauf und Verkauf von Bezugsrechten auf Neue Aktien. Eine entsprechende Verpflichtung besteht jedoch nicht. Dabei behält sich Credit Suisse Securities (Europe) Limited vor, Absicherungsgeschäfte in Aktien der Deutsche Bank Aktiengesellschaft oder entsprechenden Derivaten vorzunehmen.

### **Wichtige Hinweise**

**Aktionären und Anlegern wird empfohlen, vor der Entscheidung über die Ausübung, den Erwerb oder die Veräußerung von Bezugsrechten bzw. den Erwerb von Aktien den Prospekt vom 20. März 2017 aufmerksam zu lesen, der auf der Internetseite der Deutsche Bank Aktiengesellschaft ([www.db.com/ir](http://www.db.com/ir)) abrufbar ist.**

**Die Konsortialbanken sind berechtigt, unter bestimmten Bedingungen vom Aktienübernahmevertrag zurückzutreten oder die Durchführung des Bezugsangebots zu verlängern. Zu diesen Umständen zählen wesentliche nachteilige Veränderungen in der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Deutsche Bank Aktiengesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften, soweit diese nicht im Prospekt dargelegt sind, wesentliche Einschränkungen des Börsenhandels oder des Bankgeschäfts, der Ausbruch oder die Eskalation von Feindseligkeiten, die Erklärung eines nationalen Notstands durch die Bundesrepublik Deutschland, das Vereinigte Königreich oder die Vereinigten Staaten von Amerika oder andere Katastrophen oder Krisen, die die Bundesrepublik Deutschland, das Vereinigte Königreich oder die Vereinigten Staaten von Amerika betreffen und die wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Finanzmärkte zur Folge haben oder erwarten lassen. Die Verpflichtung der Konsortialbanken endet ferner, wenn die Durchführung der Kapitalerhöhung nicht bis zum 7. April 2017, 24:00 Uhr MESZ, in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen ist und sich die Deutsche Bank Aktiengesellschaft und die**

**Konsortialbanken nicht auf einen späteren Termin einigen können. Die Konsortialbanken sind ferner berechtigt, vom Aktienübernahmevertrag zurückzutreten, wenn die Neuen Aktien nicht bis zum bzw. am 7. April 2017 zum Börsenhandel zugelassen wurden.**

**Im Falle des Rücktritts vom Aktienübernahmevertrag vor Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister entfällt das Bezugsrecht der Aktionäre ersatzlos. Eine Rückabwicklung von Bezugsrechtshandelsgeschäften durch die die Bezugsrechtsgeschäfte vermittelnden Stellen findet in einem solchen Fall nicht statt. Anleger, die Bezugsrechte über eine Börse erworben haben, würden dementsprechend in diesem Fall einen Verlust erleiden. Sofern die Konsortialbanken nach Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister vom Aktienübernahmevertrag zurücktreten, können die Aktionäre, die ihr Bezugsrecht ausgeübt haben, die Neuen Aktien zum Bezugspreis erwerben.**

**Sollte der Aktienübernahmevertrag nach Abwicklung des Bezugsangebots durch die Konsortialbanken beendet werden, was auch nach Lieferung und Abrechnung der im Bezugsangebot bezogenen Neuen Aktien und Notierungsaufnahme möglich ist, würde sich dies nur auf die nicht bezogenen Neuen Aktien beziehen. Aktienkaufverträge über nicht bezogene Neue Aktien stehen daher unter Vorbehalt. Sollten zu dem Zeitpunkt der Stornierung von Aktieneinbuchungen bereits Leerverkäufe erfolgt sein, trägt allein der Verkäufer dieser Aktien das Risiko, seine Lieferverpflichtung nicht durch Lieferung Neuer Aktien erfüllen zu können.**

#### **Verwertung nicht bezogener Neuer Aktien**

Die Neuen Aktien, die nicht auf Grund des Bezugsangebots bezogen worden sind, sowie der vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgenommene Spitzenbetrag werden im Wege eines öffentlichen Angebots in den Vereinigten Staaten und im Rahmen von Privatplatzierungen Anlegern in der Bundesrepublik Deutschland und bestimmten anderen Ländern (mit Ausnahme von Japan) zum Erwerb angeboten.

#### **Verbriefung und Lieferung der Neuen Aktien**

Die Neuen Aktien (ISIN DE0005140008) werden in einer Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG und bei dem unter der Global Share-Struktur von der Deutsche Bank Aktiengesellschaft für die USA ernannten Sub-Agent hinterlegt wird. Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile sowie etwaiger Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine ist satzungsgemäß ausgeschlossen, soweit seine Gewährung nicht nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktien zugelassen sind. Die Neuen Aktien sind mit den gleichen Rechten ausgestattet wie alle anderen Aktien der Deutsche Bank Aktiengesellschaft und vermitteln keine darüber hinausgehenden Rechte oder Vorteile. Die im Rahmen des Bezugsangebots bezogenen Neuen Aktien werden voraussichtlich am oder um den 7. April 2017, und die im Rahmen der Privatplatzierungen erworbenen Neuen Aktien werden nach Abschluss der Privatplatzierungen, voraussichtlich am oder um den 11. April 2017, durch Girosammeldepotgutschrift zur Verfügung gestellt, es sei denn, die Bezugsfrist wurde verlängert.

#### **Börsenzulassung und Börsenhandel der Neuen Aktien**

Die Zulassung der Neuen Aktien zum regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse mit gleichzeitiger Zulassung zum Teilbereich des regulierten Markts mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse sowie zum regulierten Markt der Wertpapierbörsen Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart wird voraussichtlich am 21. März 2017 beantragt werden. Der Zulassungsbeschluss wird am oder um den 5. April 2017 erwartet. Die Aufnahme des Börsenhandels und die Einbeziehung der Neuen Aktien in die bestehende Notierung an den deutschen Wertpapierbörsen wird am oder um den 7. April 2017 erwartet. Zeitgleich soll die Einbeziehung der Neuen Aktien in die bestehende Notierung an der New York Stock Exchange erfolgen.

## **Veröffentlichung des Prospekts**

Im Zusammenhang mit dem Bezugsangebot wurde ein Wertpapierprospekt der Deutsche Bank Aktiengesellschaft vom 20. März 2017 auf der Internetseite der Deutsche Bank Aktiengesellschaft ([www.db.com/ir](http://www.db.com/ir)) veröffentlicht (der „Prospekt“). Gedruckte Exemplare des Prospekts werden bei der Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe während der üblichen Geschäftszeiten bereitgehalten.

## **Verkaufsbeschränkungen**

Dieses Dokument stellt kein Angebot zum Verkauf von Wertpapieren in den Vereinigten Staaten von Amerika („Vereinigte Staaten“) dar. Die Bezugsrechte und die Neuen Aktien dürfen in den Vereinigten Staaten nicht ohne Registrierung oder eine Ausnahme von der Registrierungspflicht angeboten oder verkauft werden. Die Deutsche Bank Aktiengesellschaft hat ein Registrierungsformular bei der U.S.-amerikanischen Wertpapieraufsichtsbehörde (U.S. Securities and Exchange Commission) („SEC“) eingereicht, um die bzw. einen Teil der Bezugsrechte und der Neuen Aktien in den Vereinigten Staaten zu registrieren. Das öffentliche Angebot der Bezugsrechte und der Neuen Aktien in den Vereinigten Staaten erfolgt auf der Grundlage eines Wertpapierprospekts, der bei der Deutsche Bank Aktiengesellschaft angefordert oder auf der Website der SEC abgerufen werden kann und der detaillierte Angaben über die Deutsche Bank Aktiengesellschaft, deren Verwaltungs- und Geschäftsführungsorgane sowie Finanzangaben zur Deutsche Bank Aktiengesellschaft enthält.

Ausgabe, Angebot und Verkauf der Bezugsrechte und der Neuen Aktien in Kanada erfolgen ausschließlich auf Grundlage eines kanadischen Angebotsdokumentes. Neue Aktien dürfen in Kanada ausschließlich durch zum Verkauf der Neuen Aktien in Kanada berechnigte Personen angeboten und verkauft werden und ausschließlich an jene kanadischen Aktionäre, denen die Neuen Aktien in Kanada rechtmäßig zum Kauf angeboten werden dürfen. Das kanadische Angebotsdokument besteht aus dem US-amerikanischen Wertpapierprospekt und enthält weitere nach kanadischem Recht vorgeschriebene Informationen. Im Rahmen der Ausgabe von Bezugsrechten und dem Verkauf Neuer Aktien an bestehende Aktionäre in Kanada ist die Deutsche Bank Aktiengesellschaft dazu verpflichtet, bei den kanadischen Wertpapieraufsichtsbehörden eine Bezugsrechtsmitteilung, eine Bescheinigung und das kanadische Angebotsdokument einzureichen und das kanadische Angebotsdokument Aktionären in Kanada zur Verfügung zu stellen, damit die Bezugsrechte an Aktionäre in Kanada gemäß einer Ausnahme von der Pflicht zur Einreichung eines Prospekts bei den kanadischen Wertpapieraufsichtsbehörden ausgegeben werden können.

Die Annahme dieses Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kann Beschränkungen unterliegen. Personen, die das Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland annehmen wollen, werden aufgefordert, sich über außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestehende Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten.

## **Stabilisierung**

Im Zusammenhang mit dem Angebot der Neuen Aktien handelt Credit Suisse Securities (Europe) Limited als Stabilisierungsmanager und kann, auch durch mit ihr verbundene Unternehmen, Stabilisierungsmaßnahmen ergreifen, die auf die Stützung des Börsenkurses bzw. Marktpreises der Aktien der Deutsche Bank Aktiengesellschaft abzielen, um einen bestehenden Verkaufsdruck auszugleichen (Stabilisierungsmaßnahmen).

Es besteht keine Verpflichtung des Stabilisierungsmanagers, Stabilisierungsmaßnahmen zu ergreifen. Daher wird nicht garantiert, dass Stabilisierungsmaßnahmen überhaupt durchgeführt werden. Sofern Stabilisierungsmaßnahmen ergriffen werden, können diese jederzeit ohne vorherige Bekanntgabe beendet werden.

Solche Stabilisierungsmaßnahmen können ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des Bezugsangebots an der Frankfurter Wertpapierbörse und der New York Stock Exchange vorgenommen werden und müssen spätestens am 30. Kalendertag nach Ablauf der Bezugsfrist, d.h. voraussichtlich am 6. Mai 2017, beendet sein (Stabilisierungszeitraum).

Stabilisierungsmaßnahmen können zu einem höheren Börsenkurs bzw. Marktpreis der Aktien der Deutsche Bank Aktiengesellschaft führen, als es ohne diese Maßnahmen der Fall wäre. Darüber hinaus kann sich vorübergehend ein Börsenkurs bzw. Marktpreis auf einem Niveau ergeben, das nicht dauerhaft ist.

Während des Stabilisierungszeitraums wird Credit Suisse Securities (Europe) Limited die angemessene Bekanntgabe der Einzelheiten sämtlicher Stabilisierungsmaßnahmen spätestens am Ende des siebten Handelstags nach dem Tag der Ausführung dieser Maßnahmen gewährleisten. Innerhalb einer Woche nach Ende des Stabilisierungszeitraums wird Credit Suisse Securities (Europe) Limited in angemessener Weise bekanntgeben, ob eine Stabilisierungsmaßnahme durchgeführt wurde oder nicht, zu welchem Termin mit der Kursstabilisierung begonnen wurde und zu welchem Termin die letzte Stabilisierungsmaßnahme erfolgte, innerhalb welcher Kursspanne die Stabilisierung erfolgte (für jeden Termin, zu dem eine Stabilisierungsmaßnahme durchgeführt wurde) sowie, sofern zutreffend, an welchem Handelsplatz bzw. welchen Handelsplätzen die Stabilisierungsmaßnahmen erfolgten.

Frankfurt am Main, im März 2017

**Deutsche Bank Aktiengesellschaft**  
**Der Vorstand**